



Einwohnergemeinde
Kirchenthurnen BE

Gültig ab 1. Januar 1998

Holz- reglement

HOLZREGLEMENT

DER

EINWOHNERGEMEINDE KIRCHENTHURNEN

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Gesetzliche Grundlage

Art. 1 ¹Die Gemeinde Kirchenthurnen erlässt ein eigenes Holzreglement.

²Dieses stützt sich auf Art. 32 des „Waldreglementes für die Holzgemeinde Untergurnigel“ vom 18. November 1966, genehmigt von der Forstdirektion des Kantons Bern am 27. Dezember 1971, nachstehend „Waldreglement“ genannt,

Grundsatz

Art. 2 Das Holzreglement regelt die Verwertung und Verteilung des der Gemeinde Kirchenthurnen zustehenden Holzanteils aus dem gemeinsamen Wald der Holzgemeinde Untergurnigel.

Gemeindeanteil

Art. 3 ¹Gemäss Art. 30 hat die Gemeinde Kirchenthurnen ein Bezugsrecht von 61 Stöcken. 1 Los entspricht 4 Stöcken.

²Die 61 freien Stöcke werden alljährlich im Amtsanzeiger Sef-tigen zum Kauf ausgeschrieben.

Bezugsberechtigung

Art. 4 Bezugsberechtigt ist wer einen eigenen Haushalt führt und in der Gemeinde Wohnsitz hat.

Holzlosverkauf

Art. 5 Der Gemeinderat delegiert den Holzlosverkauf an das jeweilige Vorstandsmitglied der Gemeinde Kirchenthurnen in der Holzgemeinde Untergurnigel.

Anmeldung und
Verteilung

Art. 6 ¹Die Kaufinteressenten müssen sich beim Verantwortlichen melden.

²Melden sich weniger Interessenten als Lose zu vergeben sind, kann der Verantwortliche die überzähligen Lose frei an Dritte verkaufen.

³Melden sich mehr Interessenten als Lose zu vergeben sind, werden sie in der Reihenfolge ihrer Anmeldung berücksichtigt. Wer dabei leer ausgeht, wird im nächsten Jahr in der gleichen Reihenfolge vorab berücksichtigt, sofern er noch in der Gemeinde Kirchenthurnen wohnt.

Kaufpreis

Art. 7 ¹Der Kaufpreis für 1 Los, inbegriffen Rüstkosten (= Stocklohn), wird jährlich vom Gemeinderat festgesetzt. Er gilt für die Übernahme am Schlagort.

²Der Kaufpreis ist bei der jährlichen Verlosung bar zu zahlen.

Kauferlös

Art. 8 Ein Kauferlös fällt in die Gemeindekasse.

Inkraftsetzung

Art. 9 ¹Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

²Es ersetzt die Bestimmungen über die Verteilung des Rütiholzes vom 14. Juli 1975.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 13. Dezember 1997.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

H. Strahm

L. Kunkler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 23. November 1997 bis 3. Januar 1998 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist in den Amtsanzeigern Seftigen, Nrn. 47, 48 und 50 vom 20. und 27. November sowie 11. Dezember 1997 bekanntgegeben worden.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Kirchenthurnen, 30. Januar 1998

Die Gemeindeschreiberin

L. Kunkler